

## 200 Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen

### 200.1 Leistungsbeschreibung (rechtliche/technische Grundlagen)

Bei einer Schutz- und Beschränkungsmaßnahme handelt es sich nach § 2 Abs. 8 BBodSchG nicht um eine Sanierungsmaßnahme, sondern um eine sonstige Maßnahme, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit verhindert oder vermindert. Sie kommen zum Einsatz, als Sofortmaßnahme oder wenn Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen nicht möglich oder unzumutbar sind. Zu Schutzmaßnahmen zählen u. a. Betretungsverbote, Umzäunungen, Kellerbelüftungen, Evakuierungen oder provisorische Abdeckungen. Beschränkungsmaßnahmen können u.a. bauplanungsrechtliche Nutzungseinschränkungen, Bewirtschaftungsaufgaben, Anbau- und Verzehrempfehlungen oder Empfehlungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung sein. Im Einzelfall können Kombinationen verschiedener Einzelmaßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sein.

Ziel der Durchführung von Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen im Rahmen der Altlastensanierung und Flächenentwicklung ist der unmittelbare Schutz der Allgemeinheit bzw. akut bedrohter Schutzgüter. Die Entscheidung über den Umfang von Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen hängt vom Gefährdungsgrad und den relevanten Schadstofftransferpfaden ab. Allen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen ist der vorläufige, temporär begrenzte Charakter gemeinsam. Sie ersetzen grundsätzlich keine Sanierung. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist kontinuierlich zu überprüfen und ggf. durch weitergehende Maßnahmen zu ergänzen. Akute Gefahren können von ungesicherten und frei zugänglichen kontaminierten Objekten, Liegenschaften und Umweltmedien ausgehen oder z. B. im Falle erhöhter Vergiftungs-, Explosions- oder Brandmöglichkeiten bei Rückbau-, Entsorgungs- oder Erdarbeiten mit unbekanntem Kontaminationsprofil auftreten. Dabei sind bei allen Tätigkeiten unter komplexen Gefahrensituationen die besonderen Bestimmungen des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen (vgl. Leistungsbereich 220).

Viele der Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen können nicht ausgeschrieben und somit nicht mit Kosten belegt werden. Dazu zählen Betretungsverbote, Nutzungseinschränkungen, Bewirtschaftungsaufgaben sowie Anbau- und Verzehrempfehlungen. Daher können in diesem Leistungsbereich nur wenige bodenschutzrechtlichen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen beispielhaft benannt werden

### 200.2 Kostenermittlung

Das Leistungsregister mit Positionen und Kostenangaben ist Bestandteil der internetbasierten Datenbank (LB 200).

weiterführende Leistungen:

LB 010	Planung, Überwachung, Dokumentation
LB 020	Projektsteuerung
LB 030	Planung und Koordination Sicherheit und Gesundheitsschutz
LB 210	Baustelleneinrichtung
LB 220	Arbeits-, Emissions-, Immissionsschutz für Arbeiten in kontaminierten Bereichen
LB 400	Dekontamination im Rahmen des Rückbaus
LB 500	Entnahme und Fassung von Bodenluft / Deponiegas und andere pneumatische Maßnahmen
LB 520	Entnahme und Fassung von Grundwasser, Schichten- und Oberflächenwasser
LB 700	Oberflächenabdeckung
LB 810	Beseitigung und Verwertung von Aushub- und Abbruchmaterial

### 200.3 Literatur

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 17.07.1999, BGBl. I S.1554. Stand: Letzte Änderung durch Art. 5 Abs. 31 des Gesetzes v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998, BGBl. I S. 502. Stand: Letzte Änderung durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212,)

### 200.4 Information über Leistungsanbieter

Kompetente Fachunternehmen sind anhand einschlägiger Referenzen auszuwählen.